

Großhofen, am 02.03.2026

Kundmachung

Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h im Ortsgebiet von Großhofen ausgenommen L11
– dauernde Verkehrsmaßnahme

Verordnung

§1

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Großhofen verordnet gemäß § 20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 in der geltenden Fassung aus Gründen der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, folgende Verkehrsmaßnahme:

Im gesamten Ortsgebiet von Großhofen wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h festgelegt.

Der im Ortsgebiet befindliche Teil der Landesstraßen L11 ist von dieser Festlegung ausgenommen.

§2

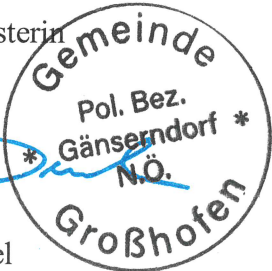
Diese dauernde Verkehrsmaßnahme ist mittels der Verkehrszeichen gemäß § 52 a Z. 10a und 10b der StVO 1960 (Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30km/h) an den Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§53 Z. 17a) und „Ortsende“ (§53 Z. 17b) einschließlich der Zusatztafel (§ 54 Abs. 1) mit der Aufschrift „ausgenommen L11“ kundzumachen.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 4 der StVO 1960 mit Aufstellen der angeführten Verkehrszeichen in Kraft und wird gemäß § 44 letzter Satz der StVO 1960 ortsüblicherweise auf der Homepage der Gemeinde Großhofen kundgemacht.

Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Die Bürgermeisterin

Andrea Demel

Angeschlagen am 02.03.2026
Abgenommen am